

## **Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes, beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf während seiner Sitzung am 30.05.2005 folgende Neufassung und am 22.09.2009 die 1. Änderungssatzung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf vom 05.04.1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.03.1996 beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, werden in der Gemeinde Adendorf Bäume und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbedarf**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Adendorf.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind

- a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- b) Hecken von mehr als 5 m Länge und 1,50 m Höhe.
- c) Abweichend von Ziff. b): Hecken bzw. heckenartige Begrenzungen von landwirtschaftlichen Flächen von mehr als 10 m Länge und 1,50 m Höhe.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen Birken, Weiden, Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Nadelgehölze fallen nur dann unter den Geltungsbereich der Satzung, wenn sie für die Prägung des Ortsbildes bedeutsam sind.

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes von mehr als 2000 m<sup>2</sup> Fläche nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, das üblicher Bescheiden der Hecken sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder

Lesefassung nach dem Stand der 1. Änderung vom 22.09.2009, Inkrafttreten 29.10.2009

Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;
- c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
- d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
- e) Anwenden von Pestiziden aller Art;
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 2 Buchstaben a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

Lesefassung nach dem Stand der 1. Änderung vom 22.09.2009, Inkrafttreten 29.10.2009

- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
- f) einzelne Bäume eines Baumbestandes, die die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch die Entfernung des Baumes verhindert wird.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist

oder

- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde formlos unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Einzelfall liegt es im Ermessen der Gemeinde auf einen schriftlich begründeten Ausnahmeantrag zu verzichten.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) § 31 Bundesbaugesetz bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder durch die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

#### **§ 9 a**

Baumpflegerische Maßnahmen, die der/die Eigentümer/in ausführen lässt, werden von der Gemeinde Adendorf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit  $\frac{1}{3}$  der Kosten bezuschusst. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt **500,- €**. Der Zuschuss wird grundsätzlich einmal pro Jahr und Grundstück gewährt.

#### **§ 10**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **5.000,- €** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adendorf, den 13.10.2009

Pritzlaff  
Bürgermeister